



**Landesverband
hauswirtschaftlicher Berufe MdH
Niedersachsen e.V.**

Satzung

Stand März 2012



Satzung/ Stand 2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Landesverband hauswirtschaftlicher Berufe MdH Niedersachsen e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz und die Geschäftsstelle ist Friedeburg / Marx.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebes, spätestens mit dem Tag der Eintragung des Vereins und endet am 31. 12.

§ 2

Zweck des Verbandes ist

- a) die Interessen der Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft in Niedersachsen zu vertreten.
- b) das Berufsbild der Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft in der Öffentlichkeit darzustellen
- c) die Aus- und Weiterbildung in der Hauswirtschaft
- d) die Mitwirkung in den auf Landesebene arbeitenden Ausschüssen für Berufsbildung und zwar auf Arbeitgeberseite ohne Tariffähigkeit
- e) die Mitarbeit in Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen bei den zuständigen Stellen der hauswirtschaftlichen Berufsbildung
- f) die Veranstaltungen und Trägerschaft von Wettbewerben in der Hauswirtschaft

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Meisterinnen und Meister der Hauswirtschaft
 - b) HBL, HW , Fach- und Führungskräfte und Fachlehrerinnen in der Hauswirtschaft
 - c) Fördernde Mitglieder, die als natürliche oder juristische Personen mittelbar oder unmittelbar an Belangen der Hauswirtschaft interessiert sind.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Kündigung, die nur mit einer Frist von mindestens einem viertel Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich ausgesprochen werden kann



- b) durch Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen wesentliche Pflichten verstößt, insbesondere seine Beiträge nicht leistet.
- c) durch Tod eines Mitglieds.
- 4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Verbandsvermögen. Die Beitragspflicht ist bis zum Zeitpunkt zu erfüllen, in dem das Ausscheiden wirksam wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich aller Rechte und Pflichten gleichgestellt und an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 2. Mitgliedsrechte:
Jedes Mitglied hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechtes kann an keine andere Person übertragen werden.
Jedes Mitglied kann Anträge in der Mitgliederversammlung vorbringen.
- 3. Mitgliedspflichten:
Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Das Mitglied hat die Verbandsinteressen zu wahren und nach besten Kräften zu fördern.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1. Die zur Erfüllung der Verbandszwecke nötigen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
- 2. Die Höhe der Beiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3. Die Beiträge sind jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres zu entrichten.

§ 6

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder dann durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen demgemäßen Antrag schriftlich an den Vorstand stellt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine der Vorsitzenden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung keine weitergehende Mehrheit verlangt. Ein Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Tagesordnung den Mitgliedern drei Wochen vorher bekannt gemacht ist.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende und soll drei Wochen vorher unter Angabe der wesentlichen Verhandlungsgegenstände schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Voranschlages der/s Schatzmeisterin/s
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Verbandes
 - h) Beschlußfassung über sonstige ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellte Anträge
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterschreiben.



§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. Für besondere Aufgaben wird ein Beirat bestellt.
3. Die Vorsitzenden vertreten der Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Beiräte werden von den Vorsitzenden bestellt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
6. Die Vorstandswahl ist geheim durchzuführen, wenn eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.
7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhält keine Bewerberin im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt.
8. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
9. Die regionalen Arbeitskreise arbeiten selbstständig.

§ 9

Auflösung

1. Im Falle der satzungsgemäß beschlossenen Auflösung (§ 7 Abs. 4) erfolgt die Liquidation durch die Vorsitzenden, wenn nicht die Mitgliederversammlung zugleich andere Liquidatoren stellt.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.